

**Zeitschrift:** Nidwaldner Kalender  
**Herausgeber:** Nidwaldner Kalender  
**Band:** 129 (1988)

**Artikel:** 350 Jahre Äplerkilbi Beckenried  
**Autor:** Käslin, Walter  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1033805>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## 350 Jahre Äplerkilbi Beckenried

Bei Jubiläen heisst's vorsichtig sein. Verguckt man sich im Datum — nach der Meinung Zünftiger — dann Gnade Gott. So muss ich denn gleich anmerken, dass die Beckenrieder Äplerkilbi nicht erst 1638 erstmals urkundlich erwähnt ist. Wie Ferdinand Niederberger im Bürgerbuch<sup>1</sup> berichtet, hatten die Beckenrieder Äpler schon 1611 Schwierigkeiten mit den Gnädigen Herren, weil sie offenbar — entgegen dem ausdrücklichen Verbot — an der Kilbi getanzt hatten.

Eine Äplerkilbi ohne Tanz? Das ruft nach einer Erklärung. Äplerkilbi war nicht etwa das Fest der Bauern, sondern jenes ihrer Angestellten, der Äpler und Knechte. Ihnen war zugestanden, an der Äplerkilbi «nach altem Brauch» einen Umzug zu veranstalten und im Wirtshaus das Frühstück einzunehmen — nach besuchtem Gottesdienst. Dann aber hiess es schleunigst nach Hause, beziehungsweise in die Meistersfamilie, um die tägliche Arbeit aufzunehmen.<sup>2</sup> Der Unterschied zwischen Meister (Bauer) und Knecht, zwischen oben und unten war deutlich gegeben. Verständlich, dass die Obrigkeit im Interesse der Arbeitgeber

das Tanzen an der Kilbi verbot. Ein solches Tanzverbot hatte das Geschworenengericht bereits im Jahre 1602 erlassen.

Streng genommen müsste für ein Jubiläum vom Tanzverbot von anno 1611 ausgegangen werden. Mir scheint aber, die Ereignisse um die Beckenrieder Äplerkilbi im Jahre 1638 waren viel bedeutender, die Verurkundung weit bemerkenswerter — sind doch die Beteiligten mit Namen und Geschlecht aufgeführt — sodass sie für ein Jubiläum ein tragfähigeres Fundament abgaben, als allgemein gehaltene Verbote und das Gerücht um einen verbotenen Kilbitanz der armen Beggrieder Äpler.

Bleiben wir also im Jahre 1638. Was war geschehen? Die Äpler — die Knechte — hatten sich auf die Äplerkilbi gefreut. Das war ihr Tag, beziehungsweise ihr halber Tag. Sie waren einmal im Mittelpunkt des bescheidenen Geschehens: sie durften einen Umzug veranstalten, das heisst in Reih und Glied von der Kirche durch die Dorfstrasse ziehen, voraus der Trommler und der Pfeifer. Vielleicht haben sie eine Fahne mitgeführt, irgend eine, vielleicht ein anderes Emblem der Festfreude. Das Fähneln ist allerdings viel jünger und mag damals noch nicht Brauch gewesen sein. Lielibach Sepp selig, der anno 1969 neunzigjährig starb, erzählte mir von einer Stanser Äplerkilbi, die er als sechsjähriger Bub mit dem Götti hatte besuchen dürfen. Da hätten sie mit der Vereinsfahne oder einer historischen Fahne ein paar kuriose Schwünge vorgeführt, aber ein eigentliches Fähneln sei das nicht gewesen. Das sei viel später

<sup>1</sup> Ferdinand Niederberger: Die Gesellschaft der Herren Bürger zu Beckenried und ihre Bruderschaft 1609—1966, Herausgeber Bürgergesellschaft Beckenried.

<sup>2</sup> «Es soll den Äplern an ihrer Kilwi bei 10 Pfund Busse befohlen werden, dass sie am selbigem Tag nicht mehr als einen Nachtrunk nach dem Morgenbrot tun und dann wiederum ihren Meistern den Dienst verrichten . . .» Wochenrat vom 9. Oktober 1602, zitiert von Ferdinand Niederberger + in «Das Schwingen in Nidwalden».



*So hibsich chemids hit a dr Chilbi dr thär!*

entstanden und habe sich wohl aus Gepflogenheiten, wie er sie an der Stanser Kilbi gesehen, entwickelt.

Es ging also einfach zu und her bei diesem Äplerkilbi-Umzug. Höhepunkt war das Frühstück, das Chalazze, das die Äpler in der Wirtschaft einnehmen durften. Auch wenn keine Speisezettel unter den Urkunden zu finden sind, so kann man sich doch vorstellen, dass man bei diesem Zmorgen ein paar Batzen mehr als sonst springen liess. Es mag neben dem Habermus oder Mehlbrei, neben Milch und Käse auch Fleisch gegeben haben, vielleicht gar einen Bratis. Jedenfalls ist ein späterer Brauch verbürgt, der darin bestand, dass an der Äplerkilbi Braten unter die Zuschauer verteilt wurde. Man wird es den Beggrieder Äplern und Knechten von anno dazumal nicht verargen, wenn sie dem Zmorgen gleich den Znüni mit einem Glas Most oder —

zur Feier des Tages — mit einem Glas Italiener folgen liessen. Aus dem einen Glas wurden mehrere, der Geist der Mannen trübte sich, die Streit- und Prahlucht keimte auf. Ein böses oder übermütiges Wort gab das andere. Die Hirzenwirtin versuchte vergebens zu schlichten, musste wohl froh sein, dass sie nicht auch noch einen von den kräftigen Hieben erwischte, die nun fröhlich nach allen Seiten ausgeteilt wurden.

Vordergründig war es der Alkohol, der hier Regie führte. Unterschwellig mochte vieles mitspielen und sich in kräftigen Schlägen Luft machen: die soziale Not, die Armut, die demütigende Stellung des damaligen Angestellten, des Knechtes. Was die Schlägerei ausgelöst hatte, war nicht mehr zu ergründen, und auch ein wyses Geschworenen Gericht, das auf Veranlassung der Gnädigen Herren sich des Falles anzunehmen hatte, wurde

trotz eifriger Nachforschungen — Kundschaften — und trotz eingehender Verhöre nicht klug. Es blieb bei den fassbaren Tatsachen, der Schlägerei, und die hatte bei den Angeklagten, die am 22. Dezember 1638 in Stans vor den Schranken erschienen, ihre sichtbaren Spuren hinterlassen in Form von Narben und Zahnlücken. Rasch war gefunden, was die einzelnen auf dem Kerbholz hatten, und die Mannen, die sich nun in der Rolle der reuigen Sünder gefielen, wohl auch dachten, so sei am ehesten ein mildes Urteil zu erwirken, leugneten denn auch nicht und waren wohl auch mit dem Protokolleintrag, den ihnen der Schreiber vorzulesen hatte, einverstanden:

«Weibel Honegger und Urban Am Bauwen, die über Friden einandern geschlagen und demnach geheissen liegen, Stoffel Würsch und Jakob Murer, die lut Kundschaften in gleichen Fähler gefal-

Item Jakob Würsch und Jakob Kretz, die über Friden einander geschlagen.

Hans Kretz und Michel Würsch, der nächstgemelten beyden Brüdern, die auch einanderen geschlagen, dan allen ihr fälern fürgehalten . . .»

Das Gericht war sich wohl einig: hier hatte der Trunk regiert und die Schläge geführt. Man neigte also zur Milde, zumal die Angeklagten vor Reue geradezu zerknirscht waren «und zum allertrungenlichsten gebätten, so was fälern verlossen, ihnen Gnad zu ertheilen und so vill muglichen zu verzüchen». Neben der Bauernschläue, die in diesem Verhalten aufblitzt — man will möglichst günstig wegkommen — offenbart sich in ihm wiederum ein sozialer Abstand zwischen Regierenden und Regierten, der für eine freie Eidgenossenschaft beschämend ist.

Ein verhältnismässig kleines Vergehen, eine Wirtshausschlägerei, ist offenbar derart schwerwiegend, dass für die Angeklagten Schlimmstes zu befürchten ist, weshalb sie vor den Gnädigen Herren einen Kniefall tun und um Gnade betteln müssen.

Die übrigens nicht gewährt wird: denn obwohl das Hohe Gericht in Erwägung zieht, «das sye all durch einanderen glichwohl ehrlich guot Landlüt auch zwüschent ihnen kein gespan oder Uneinigkeit mehr sige, aber an hab und guot nit die vermöglichen und theils mit wyb und Kindern derzuo beladen . . .», trifft sie schliesslich die ganze Härte des Urteils. Sie haben zehn Pfund Busse zu entrichten, wiewohl sie Habenichtse sind und nicht wissen, woher das Bargeld nehmen. Auch dafür hat das Gericht seine Begründung, der ein «ehrsam gesse-ner Landrat» am 13. Jänner 1639 beipflichtet: «Wenn man aber vernimbt, dass zimliche Unkosten mit Ufnehmung der kundschaften, demnach by dem geschworenen Gricht und folgends mit etlichen ussgschossenen Herren uffgangen, solle der Herr Seckelmeister selbige in Rechnung nehmen und dannethie bey ihren ufferlegten buossen verbliben».

Das Wochengericht fühlte sich überdies verpflichtet — und hatte wohl auch Grund dazu — einem weniger gut beleumdeten Angeklagten moralisch auf die Beine zu helfen, wenn es verfügte: «Und sunderlich soll Michel Würsch allerstrengst geredt werden sines liederlichen läbens sich zuo müssigen, wie auch der ungebührlichen Schwüren, welche er ussgelassen, darum er bei dieser hl. Zyt (Ostern) sein bicht söll bi den Vatteren Capucinern bichten und dem H. Landammann ein Zädel darum bringen».





*Schon damals musste jeder Grashalm genutzt werden.*

Die Frage stellt sich immer wieder: Warum solche Strenge für ein geringes Vergehen? Ausser den materiellen Überlegungen bei der Bussenverhängung — die aufgelaufenen Kosten müssen gedeckt sein — mag die Erinnerung an frühere Raufereien und deren Folgen mitgespielt haben, waren doch Kilbenen und Fasnachtsanlässe oft Anfang unliebsamer Ereignisse.

Schliesslich wäre noch die Älplerkilbi 1638 ins Mosaik der damaligen Geschehnisse einzuordnen: die deutschen Lande seufzten unter der Geissel des Dreissigjährigen Krieges; auch in Nidwalden widerhallten die Gefängnismauern von den Schreien der hochnotpeinlich Verhörten, waren doch in den Jahren zwischen 1629 und 1637 siebenundsechzig Personen wegen Hexerei verurteilt worden; Unwetter, Erdbeben, Hungerjahre brachten Leid über unser Land. Wäre es nicht möglich, dass diese Ereignisse die Gnädigen Herren bewogen hätten, das Tanzen an Älp-

lerkilbinen im Lande zu verbieten? Kaum, denn die Tanzverbote reichen in frühere und ruhigere Zeiten zurück. Ein für Beckenried wichtiges Ereignis fällt ebenfalls ins Jahr 1638: die Abkürzung von Buochs, die de facto anno 1631 vollzogen wurde war, wurde anno 1638 vom zuständigen Bischof von Konstanz de jure bestätigt. Ihro Gnaden hatten sich also reichlich Zeit gelassen.

Ein Jubiläum «Dreihundert und fünfzig Jahre Älplerkilbi Beckenried» wäre — trotz des spektakulären Aufhängers — nicht die richtige Art, der Ereignisse um 1638 zu gedenken, offenbaren sie doch beschämende soziale Verhältnisse. Unschwer lassen sie erkennen, dass es damals in der Eidgenossenschaft auch nach der Vertreibung der Vögte Herren und Knechte gab. Alle diese Überlegungen sind wohl eher Anlass zu stiller Einkehr, als ein Grund zu Jubiläumsfeierlichkeiten.

*Walter Käslin*